

quidquid iustitiae videtur contrarium unanimitalis vestrae iudicio corrigatur'. Vielleicht hatte er das Gesetzbuch schon einer Revision unterziehen lassen und legte nun dieses, welches er als seine Gesetze bezeichnen mochte, dem Concil zur Begutachtung vor. Vielleicht war IV, 2, 13 in diesem Revisionsentwurf noch unverändert wie in der Reccessvindiana geblieben; das Concil mochte finden, dass hier etwas vorliege, was 'absurdum' und 'iustitiae contrarium' sei, und einen Entwurf zu einem abändernden Gesetze vorlegen, eben unsere Novelle, die dann von Ervigs Redactoren zwar nicht in die endgültige Revision aufgenommen, wohl aber zur Umarbeitung des alten Gesetzes verwendet wurde. Bei Annahme dieser Vermuthung würde sich einerseits die übermässig breite biblische Motivierung gut erklären, andererseits auch das Fehlen des Königsnamens in unserer Ueberlieferung. Gegen diese Vermuthung spricht aber, dass die Annahme, dass uns ein solcher nicht publicierter Entwurf eines Concils ausserhalb der Concilsacten überhaupt überliefert sein sollte, nicht eben wahrscheinlich ist.

Die grösste Wahrscheinlichkeit möchte ich daher noch immer der Annahme beilegen, dass Wamba diese Novelle erlassen hat. Da uns sonst Gesetze Wambas unter dessen Namen nur durch die Ervigiana überliefert sind, diese aber dieses Gesetz durch eine Neubearbeitung ersetzte, so liegt in der vereinzelt und namenlosen Ueberlieferung kein Grund gegen die Vermuthung, dass hier ein solches wirklich publiciertes, aber nur zufällig und ausserhalb der officiellen Gesetzesredaction erhaltenes Gesetz Wambas vorliegt.

---

IV, 2, 14. — Dieses Gesetz, wie das vorhergehende eine Antiqua, ist bis auf eine wichtige Ausnahme unverändert dem Codex Euricianus entlehnt, wo es auf die älteste Fassung des vorigen Gesetzes als c. 322 folgt. Es enthält Anordnungen über das Recht der Mutter an dem väterlichen Erbe der Kinder nach dem Tode des Mannes und entspricht somit zum Theil dem vorhergehenden Gesetze, nur dass die Frage der Vormundschaft über die Kinder hier ausgeschieden ist. Aus der Antiqua IV, 3, 3 ersehen wir, dass die Mutter nach dem Tode ihres Mannes die Vormundschaft der aus dieser Ehe entstammenden Kinder übernehmen konnte, wenn und so lange sie nicht wieder heirathete. Wenn wir den Anfang jenes Gesetzes in den Eingang von IV, 2, 14 einfügten, würde dieses dem vorher-